Achtung:

Mit dem Ausfüllen des unten angefügten Formulares betreten Sie den Bereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sozialpolitik ist auf der Höhe des Grundgesetzes allerdings noch nicht angekommen, so dass das Formular noch nicht rechtskräftig ist.

Dennoch ist das Ausfüllen und Versenden des Formulares nicht ohne Sinn:

1. stellt es eine Willensäußerung für die zukünftige sozialpolitische Ausrichtung Deutschlands dar,

2. ist die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg auskunftsverpflichtet: D.h., dass jedes Anschreiben von ihr zur Kenntnis genommen und pflichtgemäß beantwortet werden muss. Die Bundesagentur für Arbeit ist für Vollbeschäftigung - also besorgen wir sie ihr ...

Reihen Sie sich also ein in die inzwischen abertausende von Antragsstellern um Grundeinkommen bei der Behörde - aber kündigen Sie noch nicht ihre Verträge nach Hartz IV! Grundeinkommen wird erst in naher Zukunft eingeführt werden.

Mit herzlichem Gruß,
Ihre Bundesagentur für Einkommen, Berlin.

Bundesagentur für Einkommen	Eingangsstempel	☐ SGB IV BGE
	Dienststelle	Tag der Antragstellung
An die Bundesagentur für Arbeit Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg	Team	

Antrag auf Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE)*

Das Bedingungslose Grundeinkommen (BGE) ermöglicht jedem Bürger, in Würde leben zu können, seine Existenz und Grundbedürfnisse zu sichern und an der Gesellschaft teilzuhaben. Es steht jedem frei, einen unbeschränkten Betrag hinzuzuverdienen oder auf Erwerbsarbeit zu verzichten. Jeder kann sich die Tätigkeit auswählen, die ihm sinnvoll und wichtig erscheint. Jeder Bürger hat einen lebenslangen individuellen Rechtsanspruch auf das BGE, es wird ohne Prüfung der Bedürftigkeit monatlich ausbezahlt.

1. Antrag auf Bedingungsloses Grundeinkommen

Ich beantrage das Bedingunglose Grundeinkommen in Höhe von 1000,00 € monatlich erstmalig

ab dem _____ (bitte Datum eintragen) ☐ ja ☐ nein

Ich bin damit einverstanden, dass keinerlei Bedingungen an mich gestellt werden, das Bedingungslose Grundeinkommen zu erhalten. ☐ ja ☐ nein

2. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Vorname/Name _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Wohnort _____

Die Leistung überweisen Sie bitte an: _____

Kontoinhaber _____ Kontonummer _____

Bankleitzahl _____ Kreditinstitut _____

3. Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.
Ich bin zu keinerlei Angaben oder Änderungsmitteilungen bezüglich meiner Lebenssituation verpflichtet.
Ich habe die volle Menschenwürde und alle bürgerlichen Rechte.

_____ _____

Ort/Datum Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Mitteilung an alle Bürgerinnen und Bürger zur Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens (BGE)

Der deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs.2 des Grundgesetzes ist eingehalten: Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Dreigliederungsnummer 0/81-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.10.1990, wird wie folgt geändert: Artikel 2 wird um Artikel 2b ergänzt.

Artikel 2b vom 01.05.2010

(1) Jeder Bürger hat Anspruch auf das Bedingungslose Grundeinkommen welches monatlich vom Staat ausbezahlt wird.

(2) Das Bedingungslose Grundeinkommen dient der Sicherung der Existenz und es ermöglicht jedem eine gesellschaftliche Teilhabe.

(3) Es steht jedem frei, mit einer Tätigkeit seiner Wahl einen unbeschränkten Betrag hinzuzuverdienen, oder auf Erwerbsarbeit zu verzichten.

(4) Es wird nicht geprüft ob Bedürftigkeit vorliegt.

Insbesondere werden folgende bestehende Artikel des Grundgesetzes (GG) durch das BGE verwirklicht:

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Technischer Fortschritt und Rationalisierung ersetzen zunehmend menschliche Arbeitskraft. Das Bedingungslose Grundeinkommen ermöglicht dem Menschen, frei, selbstverantwortlich und in Würde an diesem gesellschaftlichen Wandlungsprozess teilzuhaben.

Ausführliche Informationen zum Bedingungslosen Grundeinkommen finden Sie unter:
www.bundesagentur-fuer-einkommen.de